

ENTWURF

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx. XXXXXX 2024

xx. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG); Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBI. für Wien Nr. 53/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 32 „Umweltgerechte Veranstaltungen“.*

2. *§ 4 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„Theateraufführungen in Räumlichkeiten oder Zelten, wenn gleichzeitig mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können;“

3. *§ 4 Abs. 2 Z 3 lautet:*

„Filmvorführungen und ähnliche Projektionen im Freien oder in Zelten;“

4. *§ 5 Z 1 lautet:*

„Darbietungen mit Musik im Freien oder in Zelten, die nicht anmeldpflichtig sind und für welche die Veranstaltungsstätte nicht bereits als geeignet festgestellt wurde (§ 23 Abs. 8);“

5. *In den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 14 Abs. 2 wird jeweils nach der Wortfolge „EWR-Vertragsstaat“ bzw. „EWR-Vertragsstaates“ die Wortfolge „oder der Schweiz“ eingefügt.*

6. *In § 6 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBI. I Nr. 38/2019“ die Zitierung „BGBI. I Nr. 77/2023“.*

7. *In § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Den Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters hat die Behörde zur Kenntnis zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.“

8. *In § 6 wird folgender Absatz angefügt:*

„(7) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung als Veranstalterin bzw. Veranstalter auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger über. Für die entsprechende Anzeige an die Behörde gilt Absatz 6.“

9. *In § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 104/2018“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 123/2021“ ersetzt.*

10. *In § 7 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „sowie Abs. 3 Z 1 und 2“ durch die Wortfolge „oder Abs. 3 Z 1 oder 2“ ersetzt.*

11. *In § 8 Abs. 3 wird das Wort „§ 8“ gestrichen.*

12. *In § 12 erster Satz wird nach dem Wort „zuständig“ die Wortfolge „und zur Übernahme behördlicher Schriftstücke berechtigt“ eingefügt.*

13. *In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Spielapparaten“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt der darauffolgende Nebensatz.*

14. *In § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Pro Spiel dürfen der Einsatz den Betrag von 1 Euro und die Summe der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen 5 Euro oder eine bloße automatische Spielverlängerung bis zu fünf Freispiele nicht übersteigen. Geld oder Wertgutscheine als Vermögensleistung sind nicht erlaubt. Bei Unterhaltungsspielapparaten, die keine vermögenswerte Gegenleistung in Aussicht stellen, darf der Einsatz maximal 2 Euro pro Spiel betragen.“

15. In § 16 Abs. 3 Z 8 wird das Wort „Abfallkonzept“ durch die Worte „Umwelt- und Abfallkonzept“ ersetzt.

16. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Brandschutztechnische und haustechnische Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich bewilligt wurden oder gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006, LGBI. Nr. 68/2006, in der geltenden Fassung, zulässig sind, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet.“

17. In § 18 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „auf begründeten Antrag“ gestrichen.

18. § 18 Abs. 7 2. Satz lautet: „Organisatorische Maßnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn eine befristete, nicht regelmäßige Veranstaltung vorliegt, und sonst ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand entsteht.“

19. In § 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei bereits mindestens drei Jahrzehnte bestehenden Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1 500 Besucherinnen bzw. Besuchern ist § 18 Abs. 1 Z 3 bei der Berücksichtigung des Lärmschutzes gegenüber später errichteten Gebäuden nicht anzuwenden, soweit Veranstaltungen im bisherigen bewilligten bzw. zulässigen Ausmaß durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter nachweist, dass die Veranstaltungsstätte für die Stadt Wien von hoher historischer, kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Immissionspegel gemäß § 23 Abs. 3 und 4 sind in diesem Fall als nächstgelegene Aufenthaltsräume von Anrainerinnen bzw. Anrainern jene anzusehen, die vor den später errichteten Gebäuden herangezogen wurden.“

20. In § 23 Abs. 3 lautet der Text vor der Tabelle I:

„Bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten darf der durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Anrainerinnen bzw. Anrainern die in Tabelle I festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht übersteigen. Von April bis Oktober gelten die Werte an Abenden vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7 bis 23 Uhr und von 23 Uhr bis 7 Uhr (ausgenommen in der Kategorie 1 und 2).“

21. In § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge im Klammerausdruck „von April bis Oktober bis 23 Uhr“ um die Wortfolge „sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr bis 2 Uhr“ ergänzt.

22. § 23 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Verlangen der Behörde ist ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gesetzlichen bzw. zu bewilligenden Grenzwerte zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen eingehalten werden.“

23. § 23 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Veranstaltungen mit Musik im Freien oder in Zelten gemäß § 5 Z 1 muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Anzeige an die Behörde erfolgen, wenn die Veranstaltungsstätte nicht bereits dafür als geeignet festgestellt wurde. Die Anzeige hat Angaben zu Zeit, Ort und Größe der Veranstaltung sowie zur Art der Darbietung zu enthalten. Ergibt sich aus der Anzeige, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anzeige nicht vorliegen, hat die Behörde dies festzustellen und die Veranstaltung zu untersagen.“

24. In § 24 Abs 3 Z 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 13/2019“ durch die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

25. In § 24 Abs 3 Z 4 wird die Zeitangabe „1 Uhr“ durch „2 Uhr“ ersetzt.

26. In § 24 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Abs. 1 bis 3“ die Wortfolge „(ausgenommen Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1) sowie von bereits mit Bescheid festgelegten Sperrzeiten“ eingefügt.

27. In § 24 Abs. 5 wird das Wort „festzusetzen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.

28. In § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Veranstaltungen, an denen 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, ist ein Awarenesskonzept auszuarbeiten und sind Awarenessbeauftragte zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern zu bestellen, wenn folgende Veranstaltungselemente

überwiegend vorhanden sind: musikalische Darbietungen, Tanzfläche oder Stehplatzbereich vor der Bühne, Alkoholausschank, Ende nach 21 Uhr. Im Awarenesskonzept ist zumindest eine Rettungskette und deren Auslösung festzulegen. Wie die Rettungskette ausgelöst wird, ist den Besucherinnen und Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Können gleichzeitig 300 oder mehr anwesende Besucherinnen bzw. Besucher an der Veranstaltung teilnehmen, ist eine Awarenessbeauftragte bzw. ein Awarenessbeauftragter zu bestellen, bei gleichzeitig 600 oder mehr zwei, bei gleichzeitig 1 000 oder mehr drei, bei gleichzeitig 2 000 oder mehr vier, bei gleichzeitig 3 000 oder mehr fünf, bei gleichzeitig 4 000 oder mehr sechs. Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig 5 000 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, ist eine verhältnismäßige Anzahl im Awarenesskonzept festzulegen. Awarenessbeauftragte können auch andere Funktionen wahrnehmen, sofern ihre Tätigkeit als Awarenessbeauftragte dadurch nicht behindert wird. Zumindest jede zweite beauftragte Person muss weiblich sein. Awarenessbeauftragte müssen mit Notrufgeräten ausgestattet sein.“

29. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde auch bei Unterschreitung dieser Personenzahl die Erstellung einer Haus- oder Platzordnung verlangen.“

30. § 27 Abs. 2 lautet:

„Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuseigen. Geänderte Haus- oder Platzordnungen sind der Behörde ebenfalls anzuseigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde diese zur Kenntnis zu nehmen, widrigfalls die Genehmigung zu versagen ist.“

31. In § 27 Abs. 4 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 die Telefonnummer einer bzw. eines Awarenessbeauftragten und Informationen zur Auslösung einer Awareness-Rettungskette.“

32. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Nicht ständig betreute WC-Anlagen in Freibereichen sind bei fehlendem Tageslicht von allen Seiten ausreichend auszuleuchten.“

33. In § 30 Abs. 5 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 23/2020“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 21/2024“ ersetzt.

34. In § 31 Abs. 2 entfällt in Ziffer 9 nach dem Beistrich das Wort „und“ sowie wird in Ziffer 10 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

35. In § 31 Abs. 2 werden folgende Ziffern 11 und 12 angefügt:

„11. Awarenesskonzept zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern nach Maßgabe des § 26 Abs. 5, und

„12. Maßnahmen, um schwer einsehbare Bereiche im Freien bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten oder unzugänglich zu machen.“

36. § 32 Abs. 1 bis 4 lauten samt Überschrift:

Umweltgerechte Veranstaltungen

§ 32. (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden. Die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen) ist nur dann zulässig, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigen technischen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Umwelt- und Abfallkonzept zu erstellen und zur Einsichtnahme für Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit bereitzuhalten.

(3) Das Konzept hat jedenfalls folgende umweltrelevante Aspekte zu enthalten:

1. Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Fahrrads für die An- und Abreise zur Veranstaltungsstätte,
2. Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs,
3. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Wasser,
4. Maßnahmen zur Verwendung von ökologischen Materialien,

5. Gegebenenfalls Verwendung von umweltverträglichen Give-aways,
6. Schutz des Bodens und der Vegetation bei Freiluftveranstaltungen,
7. Maßnahmen zur ressourcensparenden Ausgabe von Speisen und Getränken (z.B. keine Ausgabe von Portionsverpackungen oder von Kapselsystemen, Angebot von Leitungswasser).

(4) Das Konzept hat jedenfalls folgende abfallrelevante Aspekte zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucherinnen bzw. Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennte Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.“

37. § 32 Abs. 3 bis 5 (alt) erhalten die Absatznummerierung Abs. 5 bis 7.

38. § 36 Abs. 3 lautet:

„Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten in Volksbelustigungsorten.“

39. In § 38 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 13)“ vor dem Beistrich folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie bei Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters (§ 6 Abs. 6)“

40. In § 38 Abs. 2 Z 12 und in § 43 Abs. 10 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 34/2024“ ersetzt.

41. In § 39 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 57/2019“ durch die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

42. In § 41 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBl. II Nr. 140/2019“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 205/2022“ ersetzt.

43. In § 41 Abs. 8 wird die Wortfolge „von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter“ gestrichen.

44. In § 42 Z 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 11/2019“ durch die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

45. § 43 Abs. 1 Z 6 lautet:

„die Bestimmungen des § 32 über umweltgerechte Veranstaltungen oder das behördlich bewilligte Abfallkonzept oder Umwelt- und Abfallkonzept nicht einhält;“

46. § 43 Abs. 2 Z 9 lautet:

„als Veranstalterin bzw. Veranstalter Auflagen, Aufträge oder Bedingungen in Bescheiden, die gemäß §§ 9, 14 Abs. 4, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 33 vorgeschrieben wurden oder gemäß § 47 Abs. 1 weitergelten, nicht einhält;“

47. § 43 Abs. 3 Z 4 lautet:

„den Bestimmungen gemäß § 15 über den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten zuwiderhandelt;“

48. In § 45 Z 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 104/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 160/2023“ ersetzt.

49. § 45 Z 4 entfällt.

50. In § 47 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Liegt für eine Veranstaltungsstätte bereits ein bewilligtes und für die jeweilige Veranstaltung geeignetes Abfallkonzept vor, so ist dieses binnen einem Jahr um die Inhalte des § 32 Abs. 3 zu ergänzen und der Behörde anzuzeigen. Entspricht das Umwelt- und Abfallkonzept den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde dieses zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Art. I Z 15, 28, 31, 32, 34, 35, 36, 45 und 50 treten ein Jahr nach dem Tag der Kundmachung in Kraft. Art. I Z 12 und 18 treten drei Monate nach Kundmachung in Kraft. Die übrigen Ziffern des Art. I treten am Tag nach Kundmachung in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert <Notifikationsnummer>.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Wesentlichen werden drei Themenbereiche durch die vorliegende Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 berührt:

- Der Schutz der Umwelt vor negativen Einflüssen soll bei Veranstaltungen verstärkt werden. Als Zielbestimmung wird festgelegt, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen ist. Das Abfallkonzept für Veranstaltungen soll um Aspekte des Umweltschutzes, wie Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zur Reduzierung des Energieverbrauchs erweitert werden.
- Zum Schutz von Besucherinnen und Besuchern vor Belästigungen bei bestimmten Veranstaltungen werden präventive Awarenessmaßnahmen normiert. Es müssen Awarenessbeauftragte bestellt werden. Bei Veranstaltungen, an denen 5000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können sind die Awarenessmaßnahmen in das Sicherheitskonzept aufzunehmen.
- Der Schutz von lange bestehenden und für die Stadt Wien bedeutenden Veranstaltungsstätten soll insofern verankert werden, als diese auch bei einer heranrückenden Bebauung weiter betrieben werden können, wenn sie die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. bescheidmäßige erteilten Bewilligungen einhalten.

Weiters wurden einige weitere kleine Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug des Wr. VG ergaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 ergeben sich für die Stadt Wien keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Änderung des Gesetzes keine Mehrkosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Der Umweltschutz bei Veranstaltungen wird verstärkt.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinie (EU) 2015/1535 wird durch die Normierung der Vermeidung von benzin- und dieselbetriebenen Aggregaten bei Veranstaltungen berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Auf Grund der Normierung der Vermeidung von benzin- und dieselbetriebenen Aggregaten bei Veranstaltungen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, ist vor dem Beschluss des Wiener Landtages der Entwurf der Europäischen Kommission zur Notifizierung zu übermitteln.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte

Im Wesentlichen werden drei Themenbereiche durch die vorliegende Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 berührt:

- Der Schutz der Umwelt vor negativen Einflüssen soll bei Veranstaltungen verstärkt werden. Als Zielbestimmung wird festgelegt, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen ist. Es ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden und den Energieverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Die vor allem bei Freiluftveranstaltungen verwendeten abgaserzeugenden Geräte (z.B. Aggregate, Heizkanonen) sollen vermieden und stattdessen nach Möglichkeit Geräte verwendet werden, die an das Stromnetz angeschlossen werden können.
Bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können, soll das schon bisher erforderliche Abfallkonzept durch umweltrelevante Aspekte ergänzt werden (z.B. Maßnahmen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zur Reduzierung des Energieverbrauchs oder zum schonenden Umgang mit Wasser etc.).
- Zum Schutz von Besucherinnen und Besuchern vor Belästigungen bei bestimmten Veranstaltungen werden präventive Awarenessmaßnahmen normiert. Es müssen Awarenessbeauftragte bestellt werden. Bei Veranstaltungen, an denen 5 000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können sind die Awarenessmaßnahmen in das Sicherheitskonzept aufzunehmen.
Veranstaltungsstätten müssen diesbezüglich sicherer gemacht werden; beispielsweise sind nicht ständig betreute WC-Anlagen in Freibereichen bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten.
- Der Schutz von lange bestehenden und für die Stadt Wien bedeutenden Veranstaltungsstätten soll insofern verankert werden, als diese auch bei einer heranrückenden Bebauung weiter betrieben werden können, wenn sie die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. bescheidmäßig erteilten Bewilligungen einhalten.

Weiters wurden einige weitere kleine Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug des Wr. VG ergaben.

Das Land Wien ist für die Erlassung der Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG kompetenzrechtlich zuständig.

Durch die Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehrkosten für den Bund oder das Land Wien.

Die Novelle ist vor dem Beschluss im Wiener Landtag der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zur Notifizierung zu übermitteln, da in § 32 Abs. 1 normiert werden soll, dass die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen) nur dann zulässig ist, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigen technischen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der bisherige § 32 über Abfall und Mehrwegprodukte wurde allgemein um die Verpflichtung erweitert, bei der Durchführung von Veranstaltungen möglichst weitgehend auf die Umweltschonung Bedacht zu nehmen sowie bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, ein Umweltkonzept vorzulegen. Daher wurde die Überschrift auf „Umweltgerechte Veranstaltungen“ angepasst.

Zu Artikel I Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Da Theateraufführungen in Räumlichkeiten und Zelten mit größeren Gefahren verbunden sind als Theateraufführungen im Freien, wird die ausdrückliche Anmeldungspflicht von Theateraufführungen mit einem Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher daher auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten und Zelten eingeschränkt. Eine Anmeldepflicht von Theateraufführungen in Freien (auch unter 300 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig) ist jedoch trotzdem im Einzelfall gemäß § 4 Abs. 2 Z 10 weiterhin möglich.

Zu Artikel I Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Da Filmvorführungen und ähnliche Projektionen im Freien oder in Zelten ein höheres Potenzial aufweisen, durch Schallemissionen die Umgebung unzumutbar zu belästigen als in Räumlichkeiten, sind diese ausdrücklich anmeldepflichtig. Die auf Fernsehübertragungen in Räumen eingeschränkte Ausnahme wird daher auf Filmübertragungen in Räumen insofern erweitert, als diese nun nicht mehr ausdrücklich anmeldepflichtig sind. Weiterhin kann sich eine Anmeldepflicht jedoch aus dem Tatbestand des § 4 Abs. 2 Z 10 ergeben (auch unter 200 bzw. 120 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig).

Zu Artikel I Z 4 und 23 (§§ 5 Z 1 und 23 Abs. 8):

Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten sind in Hinkunft der Behörde nicht anzugeben, wenn sie veranstaltungsrechtlich bereits genehmigt wurden. Da auch andere Gründe außer der Anmeldepflicht vorliegen können, welche die Voraussetzungen einer Anzeige von Musik im Freien oder in Zelten nicht erfüllen (z.B. andere Schallemission als Musik), war die Bestimmung in § 23 Abs. 8 zu erweitern.

Zu Artikel I Z 5 (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 14 Abs. 2):

Die Nennung der Schweiz im Zusammenhang mit dem EWR ist aufgrund der Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) sowie ihren Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

Zu Artikel I Z 6, 9, 24, 33, 40, 41, 42, 44, 48:

Die Verweise auf andere gesetzliche Bestimmungen wurden aktualisiert.

Zu Artikel I Z 7 (§ 6 Abs. 6):

Da die Kenntnisnahme einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters im (vereinfachten) Anmeldungsverfahren mittels Bescheid ergeht, ist auch ihr bzw. sein Wechsel mittels Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel I Z 8 (§ 6 Abs. 7):

Da die Rechtsnachfolge der Berechtigung als Veranstalterin bzw. Veranstalter bei Umgründungen bisher nicht gesetzlich geregelt war, wird sie nun in § 6 Abs. 7 festgelegt.

Zu Artikel I Z 10 (§ 7 Abs. 2):

Die Formulierung wird insofern geändert, als nicht der kumulative, sondern der alternative Mangel an Voraussetzungen die Untersagung als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zur Folge haben soll.

Zu Artikel I Z 12 (§ 12):

Aufsichtspersonen sollen in Hinkunft ausdrücklich durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zur Übernahme behördlicher Schriftstücke berechtigt werden. Dies erleichtert in der Verwaltungspraxis die Zustellung behördlicher Schriftstück während des Veranstaltungsbetriebs.

Zu Artikel I Z 13 und 14 (§ 15 Abs. 1 Abs. 2):

Die Definition eines Unterhaltungsspielapparates wird insofern geändert, als die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen, wie z.B. der festgelegte Höchsteinsatz pro Spiel nicht notwendig ist, um einen Apparat als Unterhaltungsspielapparat zu qualifizieren. Es ist ausreichend, dass ein Gerät oder Spielapparat keine Vermögensleistung vorsieht und der bloßen Unterhaltung dient. Darunter fällt auch der entgelthliche Betrieb von nicht als Glücksspielapparate zu beurteilenden Spielapparaten. Die nähere Auflistung der Voraussetzungen, welche an einen solchen Apparat gesetzlich gestellt werden, finden sich nun in Abs. 2.

Aufgrund der Inflation wurde der höchstzulässige Einsatz pro Spiel auf 2 € erhöht. Aus Rücksicht auf den Spieler*innen- und Jugendschutz wurde bei Spielautomaten, die eine Gegenleistung in Form von Waren bei Spielerfolg vorsehen, der höchstzulässige Spieleinsatz gleich belassen wie bisher, da diese Spielapparate ein erhöhtes Suchtpotenzial aufweisen. Jugendliche und Spielsüchtige spielen erfahrungsgemäß so lange, bis sie womöglich einen Gegenstand, wie zB ein Stofftier oder vergleichbare Waren, als „Gewinn“ erhalten. Der dabei erfolgte Einsatz an Geld übersteigt jedoch in den meisten Fällen den Warenwert bei Weitem.

Zu Artikel I Z 16 (§ 18 Abs. 4):

Da Aufzüge gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006 einem Anzeige- und nicht einem Bewilligungsverfahren unterliegen, wurde § 18 Abs. 4 dahingehend angepasst.

Zu Artikel I Z 17 und 18 (§ 18 Abs. 7):

Die Behörde kann nun von Amts wegen und nicht erst nach begründetem Antrag eine Ausnahme vom Stand der Technik gewähren. Um eine Umgehung zu vermeiden, werden die Voraussetzungen für die Zulassung einer organisatorischen Maßnahme insofern angepasst, als eine zwar befristete, jedoch regelmäßig stattfindende Veranstaltung eine solche Maßnahme unzulässig macht.

Zu Artikel I Z 19 (§ 20 Abs. 4):

In einer wachsenden Großstadt wie Wien entstehen neue Wohnbauten auch in der Nähe von bereits länger bestehenden Veranstaltungsstätten. Das kann zu einer Verminderung des Abstands zwischen den Veranstaltungsstätten und den nächstgelegenen Aufenthaltsräumen führen, die als Immissionspunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Lärms heranzuziehen sind. Bei Veranstaltungen im Freien und in Zelten gelten bei der Beurteilung des zulässigen Lärms durch Veranstaltungen die Immissionspegel in § 23 Abs. 3 und 4 Wr. VG, die ihre Grundlage in der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes haben (<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0310.pdf>). Diese Immissionspegel sind vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume einzuhalten, weshalb bei einer Verringerung des Abstands von der Emissionsquelle zu den neuen Bauten die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte mit den für die bestehende Veranstaltungsstätte bewilligten Emissionswerten in Konflikt geraten. Daher war für diese Fälle festzulegen, dass bei einer heranrückenden Wohnbebauung die bisher für eine solche Veranstaltungsstätte bewilligten bzw. erlaubten Veranstaltungen nicht als unzumutbar gelten.

Eine Einschränkung des Schutzinteresses des § 18 Abs. 1 Z 3 betreffend unzumutbare Belästigungen der Umgebung kann jedoch nur insoweit erfolgen, als ein anderes Interesse als höherwertig beurteilt werden kann. Es erfolgte daher eine Interessensabwägung zwischen öffentlichen Interessen, die mit größeren, längere Zeit bestehenden Veranstaltungsstätten zusammenhängen, wie eine hohe historische, kulturelle, wirtschaftliche oder touristische Bedeutung für die Stadt Wien und dem Interesse des Schutzes der Umgebung vor Lärmbelästigung. Wenn beispielsweise in Wien jedes Jahr einige Freiluftkonzerte für einige Zehntausend Besucherinnen und Besucher stattfinden, zu denen international anerkannte Künstlerinnen und Künstler eingeladen werden, dann hat eine solche Veranstaltung für die gesamte Stadt Wien neben der kulturellen Bedeutung eine positive Auswirkung auf den Fremdenverkehr und die wirtschaftliche Situation von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben in Wien. Weiteres gibt es einige mittelgroße Veranstaltungsstätten, die mit einem speziellen Kulturprogramm bestimmte Segmente der Bevölkerung Wiens ansprechen und bereits seit Jahrzehnten etabliert sind. Bei der Abwägung dieser öffentlichen Interessen und dem Interesse der Umgebung vor dem Schutz vor Belästigung wurde berücksichtigt, dass bei später neu errichteten Wohngebäuden die Existenz solcher Veranstaltungsstätten bekannt war und daher die Entscheidung, in einem dieser Gebäude zu wohnen, in der Kenntnis des Umstandes getroffen wurde, dass es in einer bisher erlaubten Häufigkeit zu Veranstaltungen kommen wird, die mit Lärmmissionen in der Umgebung verbunden sind. In diese Richtung wird auch in der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes argumentiert, wonach „die individuelle Einstellung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn zur Ver-

anstaltung für den Grad der Belästigung von sehr großer Bedeutung“ ist. „So werden in der Regel Einwirkungen aus Veranstaltungen, deren Bedeutung für das Gemeinwohl anerkannt wird, von den Betroffenen als weniger beeinträchtigend empfunden als Geräusche aus anderen Quellen“ (Umweltbundesamt, Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, REP-0310, Wien 2011, S. 10).

Es erscheint daher angemessen zu sein, solchen Veranstaltungsstätten die Durchführung von Veranstaltungen in dem Ausmaß zu erlauben, das bisher bewilligt bzw. erlaubt war, indem die neu errichteten Gebäude bei der Beurteilung der Zumutbarkeit außer Betracht gelassen werden, zumal eine Gefahr für Gesundheit und Leben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 Wr. VG weiterhin als Schutzinteresse bei der Eignungsfeststellung auch für solche Situationen heranzuziehen ist. Die Voraussetzung, dass es sich um Veranstaltungsstätten handelt, die bereits 30 Jahre oder mehr bestehen, resultiert aus der Überlegung, dass die besondere Bedeutung solcher Veranstaltungsstätten dann sichtbar wird, wenn sie über eine Generation hinaus Bestand haben und daher nicht nur eine vorübergehende Bedeutung besitzen. Als Zeitpunkt für die Errichtung der später hinzugekommenen Wohngebäude ist die Erstattung der Fertigstellungsanzeige maßgeblich (§ 128 BO für Wien).

Zu Artikel I Z 20 (§ 23 Abs. 3):

Die Formulierung wurde insofern an die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes, Wien 2011, angepasst, als der Bezugsort nicht jeder Aufenthaltsraum von Gebäuden, sondern solche von Anrainern bzw. Anrainern ist. Weiters lässt diese Richtlinie zu, dass in der gesetzlich geregelten Sommerzeit der Beginn der Nachtzeit von 22 auf 23 Uhr verlegt werden kann, wenn eine ausreichend lange Nachtruhe der Veranstaltung folgt. Eingeschränkt wurde die Möglichkeit insofern, als dies bei Gebieten mit der Nutzung der Kategorien 1 (Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus) und 2 (Wohngebiete in Vororten und ländliche Wohngebiete mit geringem Verkehrsaufkommen, Gartensiedlungen, Kleingartensiedlungen) nicht zulässig ist, da sich in solchen Gebieten das Ruhebedürfnis nicht nach der Sommerzeit richtet oder der Umgebungslärm erfahrungsgemäß niedrig ist.

Zu Artikel I Z 21 und 25 (§ 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 Z 4):

Es wird gesetzlich festgelegt, dass in der Silvesternacht bis 2 Uhr die Lärmgrenzwerte des § 23 Abs. 4 Tabelle 2 gelten. Analog dazu werden die Sperrzeiten von Silvester auf Neujahr entsprechend angepasst, da die Wiener Bevölkerung in der Silvesternacht erfahrungsgemäß Lärmelastigung länger duldet.

Zu Artikel I Z 22 (§ 23 Abs. 6):

Künftig ist ein schalltechnischer Nachweis nur dann zwingend durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu erbringen, wenn die Behörde dies verlangt. Somit ist nicht mehr obligatorisch in den Fällen des Abs. 4 und 5 ein schalltechnischer Nachweis im Verfahren durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vorzulegen.

Zu Artikel I Z 26 (§ 24 Abs. 4):

Die nach der Gewerbeordnung 1994 mittels Bescheid rechtskräftig bewilligten Sperrzeiten, gelten auch im Veranstaltungsbetrieb und können daher auch nicht mittels veranstaltungsrechtlichem Antrag auf Sperrzeitverlängerung nach § 24 Abs. 4 umgangen werden. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, bei Veranstaltungsstätten mit einer generell bewilligten Sperrzeit diese im Einzelfall zu erstrecken. Für Veranstaltungsstätten, die in gewerblichen Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes stattfinden, wird dies jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Artikel I Z 28, 31, 32 und 35 (§§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 4 Z 6, 28 Abs. 7, 31 Abs. 2 Z 11 und 12):

Zu § 26 Abs. 5:

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Belästigungen bei Veranstaltungen müssen durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter ein Awarenesskonzept ausgearbeitet werden und Awarenessbeauftragte bestellt werden, wenn folgende Veranstaltungselemente kumulativ vorliegen: 1.) Musikdarbietung, 2.) zudem Tanzfläche oder Stehplatzbereiche vor der Bühne, 3.) außerdem Alkoholausschank und 4.) das Veranstaltungsende liegt nach 21 Uhr. Wenn diese Veranstaltungselemente in Hinblick auf die Gesamtveranstaltung überwiegend gegeben sind, ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens damit zu rechnen, dass das Gefährdungspotenzial von Belästigungen erhöht ist, da sowohl die Hemmschwelle der Besucherinnen und Besucher durch Alkohol beeinträchtigt werden könnte, als auch das Risiko einer Belästigung durch den naturgemäß geringeren körperlichen Abstand als z.B. bei Sitzplatzreihen erhöht ist. Durch die

gewählten Veranstaltungselemente betrifft diese Regelung daher mehrheitlich Konzerte und Diskotheken. Nicht darunter fallen beispielsweise Straßenfeste, bei denen verschiedene Stationen für Erwachsene oder Kinder angeboten werden und z.B. eine der Stationen eine Bühne ist, auf der Musik dargeboten wird.

Als Mindestinhalt für das Awarenesskonzept ist eine Rettungskette und deren Auslösung festzulegen. Wie die Rettungskette ausgelöst wird, ist den Besucherinnen und Besuchern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Beispiele wären, dass die Informationen auf sinnvoll platzierten Orten in der Veranstaltungsstätte ausgehängt werden oder am Eingang Flyer mit der Auskunft ausgeteilt werden (siehe Näheres unten zu § 31 Abs. 2 Z 11 und 12).

Die Anzahl der zu bestellenden Awarenessbeauftragten hängt von der Anzahl der Besucherinnen und Besucher ab, die gleichzeitig an einer Veranstaltung teilnehmen können, und wird stufenweise erhöht. Bei Veranstaltungen, an denen 5000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig teilnehmen können und daher gemäß § 31 Wr. VG ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten ist, ist die Anzahl der notwendigen Awarenessbeauftragten jedoch in einem Awarenesskonzept als Teil des Sicherheitskonzepts festzulegen. Hierbei ist ein verhältnismäßiger Maßstab anzusetzen, wobei eine geringere Anzahl als sechs Awarenessbeauftragte jedenfalls unverhältnismäßig wäre. Awarenessbeauftragte können auch andere Funktionen wahrnehmen, sofern ihre Tätigkeit als Awarenessbeauftragte dadurch nicht behindert wird. Zum mindest jede zweite beauftragte Person muss weiblich sein. Awarenessbeauftragte müssen mit Notrufgeräten ausgestattet sein.

Zu § 27 Abs. 4 Z 6:

Werden nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 Awarenessbeauftragte bestellt, so ist die Telefonnummer einer bzw. eines Awarenessbeauftragten in die Haus- und Platzordnung aufzunehmen, um die telefonische Erreichbarkeit für die Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten. Weiters ist für die Awareness-Rettungskette in der Haus- und Platzordnung aufzunehmen, wie diese durch die Besucherinnen und Besucher ausgelöst werden kann.

Zu § 28 Abs. 7:

Um das Risiko von Belästigungen vor oder nach Nutzung von WC-Anlagen in Freibereichen zu reduzieren, wird vorgeschrieben, dass bei fehlendem Tageslicht die Anlagen von allen Seiten ausreichend auszuleuchten sind. Als ausreichende Ausleuchtung ist eine Beleuchtung anzusehen, die eine deutliche Sichtbarkeit der näheren Umgebung um die WC-Anlage gewährleistet. Offenes Feuer oder nur punktuelle Beleuchtung sind daher nicht ausreichend. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die WC-Anlage während der Veranstaltung ständig von einer Person betreut wird, da durch deren Anwesenheit eine erhöhte Sicherheit besteht.

Zu § 31 Abs. 2 Z 11 und 12:

Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig 5000 Besucherinnen bzw. Besucher oder mehr teilnehmen können und bei denen die in § 26 Abs. 5 genannten Veranstaltungselemente kumulativ vorliegen und in Hinblick auf die Gesamtveranstaltung überwiegen, ist dem Sicherheitskonzept ein Awarenesskonzept zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern anzufügen. Das Awarenesskonzept hat die notwendige Anzahl der Awarenessbeauftragten und notwendige Awarenessmaßnahmen zu enthalten.

Dazu gehört verpflichtend das Angebot einer Rettungskette. Eine Rettungskette ist ein ausgearbeiteter Handlungsstrang, dessen Beginn durch einen vorab bestimmten und an die Besucherinnen und Besucher kommunizierten Auslösungsmechanismus, wie z.B. die Nennung eines Codewortes, ausgelöst wird. Die einzelnen Maßnahmen der Rettungskette müssen ineinander greifen und das Ziel haben, die belästigten Besucherinnen und Besucher umgehend aus der Belästigungssituation zu verbringen. Dafür wären jedenfalls auch überwachte Rückzugsorte für Betroffene eine gute Awarenessmaßnahme. Dies können z.B. eigens dafür eingerichtete Räumlichkeiten oder Zelte in der Veranstaltungsstätte sein.

Im Awarenesskonzept sind weiters Maßnahmen darzustellen, um allenfalls vorhandene schwer einsehbare Bereiche bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten oder entsprechend unzugänglich zu machen.

Die Behörde prüft das Awarenesskonzept im Verfahren auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Zu Artikel I Z 29 und 30 (§ 27):

Die Behörde soll in Hinkunft bei kleineren Veranstaltungsstätten mit einer generellen Eignungsfeststellung im Einzelfall entscheiden können, ob eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen ist. Weiters wurde in Abs. 2 festgelegt, dass die Haus- oder Platzordnung bei Änderung mit Bescheid zur Kenntnis genommen wird.

Zu Artikel I Z 36 (§ 32):

§ 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz legt die Zielbestimmung fest, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden und den Energieverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Diese Zielsetzung richtet sich (naturgemäß) primär an die Veranstalterinnen und Veranstalter und ist weder vollziehbar noch strafbar, hat jedoch ihre Sinnhaftigkeit in der Bewusstseinsbildung in Bezug auf Umweltschutz und bei künftigen Auslegungsfragen.

§ 32 Abs. 1 letzter Satz schreibt vor, dass die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen) nur dann zulässig ist, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In § 32 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Abfallkonzept um ein Umweltkonzept erweitert. Der Mindestinhalt der umweltrelevanten Aspekte im Umwelt- und Abfallkonzept wird in Abs. 3 aufgezählt. Z 1 betrifft Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. des Fahrrads für die Anreise zur Veranstaltungsstätte. Ein Anreiz für die öffentlichen Verkehrsmittel wäre z.B., dass das Veranstaltungsticket gleichzeitig als Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden kann. Eine weitere Maßnahme wäre, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter im Rahmen ihrer bzw. seiner Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern (z.B. über die Homepage, die Ticket-App, Aushänge etc.) die Möglichkeit der An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erläutert und empfiehlt. Insbesondere, wenn mit vielen Besucherinnen und Besuchern gerechnet wird, die aus dem Ausland nach Wien reisen, sollten diese Informationen auch in Fremdsprachen angeboten werden. Eine weitere Maßnahme wäre das Angebot an Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in der Nähe der Veranstaltungsstätte.

§ 32 Abs. 3 Z 2 Wr. VG führt Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs als einen weiteren verpflichtenden Inhalt des Umwelt- und Abfallkonzepts an. Ein Beispiel dafür wäre die Auswahl von Räumlichkeiten, die wenig Energie zur Beheizung und/oder Kühlung benötigen und energieeffizient belüftet werden können oder die Verwendung energieeffizienter Geräte. Z 3 sieht die verpflichtende Nennung von Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Wasser vor. Ein Beispiel wäre die Nutzung von wassersparenden Geräten und Sanitäranlagen. § 32 Abs. 3 Z 4 nennt Maßnahmen zur Verwendung von ökologischen Materialien, wie ökologischen Dekorationen, wiederverwendbaren temporären Bauten sowie ökologischen Reinigungsmitteln. Eine Maßnahme könnte daher sein, langlebige, recycelbare und ökologische Baumaterialien und Dekorationen zu wählen. Werden sog. Give-Aways von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter an die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung ausgegeben, so müssen diese umweltverträglich sein. Z 6 führt den Schutz des Bodens und der Vegetation bei Freiluftveranstaltungen an. Dabei ist anzuführen, wie bei der Veranstaltung sichergestellt wird, dass Boden und Vegetation durch die Veranstaltung nicht z.B. durch Ableiten von chemischen Stoffen, oder durch Nutzung von Bäumen zur Halterung von Beleuchtungsmittel geschädigt werden. Zuletzt sieht Z 7 als weiteren Mindestinhalt des Umwelt- und Abfallkonzepts vor, dass Maßnahmen zur ressourcensparenden Ausgabe von Speisen und Getränken anzuführen sind. Dabei werden beispielhaft die Vermeidung einer Ausgabe von Portionsverpackungen genannt. Typischerweise werden diese bei der Ausgabe von Ketchup, Mayonnaise, Senf, Marmelade oder Kaffeeobers angeboten, können jedoch auch umweltschonend ohne einzelne Verpackung verteilt werden. Die Vermeidung von Kaffeekapselsystemen und das Angebot von Leitungswasser (Wiener Hochquellwasser) wären weitere umweltfreundliche Maßnahmen.

Zu Artikel I Z 38 (§ 36 Abs. 3):

Da die Beschränkung der Aufstellung von höchstens drei Unterhaltungsspielapparaten in Volksbelustigungsorten schon bisher gemäß § 36 Abs. 3 nicht gilt, wird klargestellt, dass somit auch § 15 Abs. 5 über die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Beschränkung der Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten auf drei Stück in Volksbelustigungsorten ebenso nicht zur Anwendung kommt (§ 15 Abs. 5 gilt nur für Veranstaltungsstätten außerhalb von Volksbelustigungsorten).

Zu Artikel I Z 43 (§ 41 Abs. 8):

Für Fallkonstellationen, in denen es in Veranstaltungsstätten keine aktuelle Veranstalterin bzw. keinen aktuellen Veranstalter gibt, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass in Hinkunft beispielsweise auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Veranstaltungsstätte einen Antrag auf Widerruf von Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen bei der Behörde einbringen kann.

Zu Artikel I Z 45 (§ 43 Abs. 1 Z 6):

Da das Abfallkonzept um ein Umweltkonzept erweitert wird, werden die Begrifflichkeiten auch im Straftatbestand angepasst.

Zu Artikel I Z 46 (§ 43 Abs. 2 Z 9):

Es wird klargestellt, dass auch Auflagenübertretungen von veranstaltungsrechtlichen Bescheiden, die gemäß § 47 Abs. 1 weiterhin in Geltung sind, strafbar sind.

Zu Artikel I Z 47 (§ 43 Abs. 3 Z 4):

Der Straftatbestand betreffend Unterhaltungsspielapparate des § 43 Abs. 3 Z 4 wird dahingehend erweitert, als nun jegliches Zuwiderhandeln gegen § 15 unter diesen Straftatbestand fällt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Übertretung der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 auch schon vor der gegenständlichen Novelle gemäß § 43 Abs. 3 Z 12 mit derselben Höhe unter Strafe stand.

Zu Artikel I Z 49 (Entfall des § 45 Z 4):

Daten aus dem Finanzstrafregister sind für die Vollziehung des Wr. VG nicht erforderlich.

Zu Artikel I Z 50 (§ 47 Abs. 10):

Für bereits bestehende Veranstaltungsstätten wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Erweiterung des Abfallkonzeptes um das Umweltkonzept festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 4. (1) Folgende Veranstaltungen bedürfen jedenfalls einer vorherigen Anmeldung:

1. Veranstaltungen, an denen insgesamt 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können;
 2. Veranstaltungen, an denen 200 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in Räumlichkeiten oder in Zelten gleichzeitig teilnehmen können;
 3. Veranstaltungen, an denen 120 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten gleichzeitig teilnehmen können.
- (2) Folgende Veranstaltungen dürfen auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Personenanzahl nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:
1. Theateraufführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher besitzt;
 2. Betrieb eines Kinos;
 3. Filmvorführungen und ähnliche Projektionen, ausgenommen Fernsehübertragungen in Räumen;
 4. Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, bei welchen die Grenzwerte nach § 23 Abs. 3 überschritten werden sollen, oder in Räumen, wenn auf Grund der Lautstärke der Musik mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft zu rechnen ist;
 5. Schaustellereinrichtungen, die weder im Umherziehen (§ 14) aufgestellt werden noch einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsarten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen sind (zB Modellbahnen, Dosenwerfen);
 6. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der regelmäßigen Durchführung sportlicher Veranstaltungen vor Publikum dienen;
 7. Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen;

Vorgeschlagene Fassung Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 4. (1) Folgende Veranstaltungen bedürfen jedenfalls einer vorherigen Anmeldung:

1. Veranstaltungen, an denen insgesamt 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können;

2. Veranstaltungen, an denen 200 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in Räumlichkeiten oder in Zelten gleichzeitig teilnehmen können;
3. Veranstaltungen, an denen 120 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten gleichzeitig teilnehmen können.

(2) Folgende Veranstaltungen dürfen auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Personenanzahl nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:

1. **Theateraufführungen in Räumlichkeiten oder Zelten, wenn gleichzeitig mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können;**
2. Betrieb eines Kinos;
3. **Filmvorführungen und ähnliche Projektionen im Freien oder in Zelten;**
4. Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, bei welchen die Grenzwerte nach § 23 Abs. 3 überschritten werden sollen, oder in Räumen, wenn auf Grund der Lautstärke der Musik mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft zu rechnen ist;
5. Schaustellereinrichtungen, die weder im Umherziehen (§ 14) aufgestellt werden noch einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsarten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen sind (zB Modellbahnen, Dosenwerfen);
6. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der regelmäßigen Durchführung sportlicher Veranstaltungen vor Publikum dienen;
7. Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen;
8. Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Laser oder Waffen verwendet werden;
9. Striptease- und Peepshows;

8. Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Laser oder Waffen verwendet werden;
9. Striptease- und Peepshows;
10. Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind.

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

§ 5. Für folgende Veranstaltungen ist eine Anzeige der Veranstaltung an die Behörde zu richten:

1. Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, sofern diese nicht anmeldpflichtig sind (§ 23 Abs. 8);
2. Aufstellung von bereits bewilligten mobilen Anlagen im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 1 (zB fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) (§ 14 Abs. 3);
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 2 (§ 15 Abs. 3);
4. Aufstellung von einfachen fliegenden Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen (zB Modellbahnen, Dosenwerfen) (§ 36 Abs. 4).

Veranstalterin bzw. Veranstalter

§ 6. (1) Veranstalterin bzw. Veranstalter ist, wer der Behörde gegenüber als solche bzw. solcher auftritt, wer sich öffentlich als Veranstalterin bzw. als Veranstalter ankündigt sowie die Person, für deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt.

(2) Eine natürliche Person als Veranstalterin bzw. Veranstalter muss eigenberechtigt sein sowie ihren bzw. seinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben.

(3) Eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter muss zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist nicht gegeben, wenn

1. sie von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer

10. Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind.

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

§ 5. Für folgende Veranstaltungen ist eine Anzeige der Veranstaltung an die Behörde zu richten:

1. Darbietungen mit Musik im Freien oder in Zelten, die nicht anmeldpflichtig sind und für welche die Veranstaltungsstätte nicht bereits als geeignet festgestellt wurde (§ 23 Abs. 8);
2. Aufstellung von bereits bewilligten mobilen Anlagen im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 1 (zB fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) (§ 14 Abs. 3);
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten im Rahmen einer Bewilligung nach § 13 Abs. 1 Z 2 (§ 15 Abs. 3);
4. Aufstellung von einfachen fliegenden Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen (zB Modellbahnen, Dosenwerfen) (§ 36 Abs. 4).

Veranstalterin bzw. Veranstalter

§ 6. (1) Veranstalterin bzw. Veranstalter ist, wer der Behörde gegenüber als solche bzw. solcher auftritt, wer sich öffentlich als Veranstalterin bzw. als Veranstalter ankündigt sowie die Person, für deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt.

(2) Eine natürliche Person als Veranstalterin bzw. Veranstalter muss eigenberechtigt sein sowie ihren bzw. seinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat **oder der Schweiz** haben.

(3) Eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter muss zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit einer natürlichen Person ist nicht gegeben, wenn

1. sie von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von

- Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder
2. sie in den letzten drei Jahren wegen mindestens drei schwerwiegenden Übertretungen veranstaltungsrechtlicher, jugendschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist, oder
 3. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBI. I Nr. 38/2019, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(4) Die Gründe für den Ausschluss der Zuverlässigkeit liegen auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland vor.

(5) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind von der Durchführung einer Veranstaltung ausgeschlossen, wenn auf sie ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 Z 3 oder auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 zutrifft.

(6) Ein Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter mit den in § 16 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 16 Abs. 4 unverzüglich anzugezeigen. § 8 gilt sinngemäß.

mehr als 180 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder

2. sie in den letzten drei Jahren wegen mindestens drei schwerwiegenden Übertretungen veranstaltungsrechtlicher, jugendschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist, oder
3. über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 4 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung **BGBI. I Nr. 77/2023**, Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(4) Die Gründe für den Ausschluss der Zuverlässigkeit liegen auch bei Verwirklichung vergleichbarer gerichtlicher Straftatbestände im Ausland vor.

(5) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind von der Durchführung einer Veranstaltung ausgeschlossen, wenn auf sie ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 Z 3 oder auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 zutrifft.

(6) Ein Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter mit den in § 16 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 16 Abs. 4 unverzüglich anzugezeigen. § 8 gilt sinngemäß. **Den Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters hat die Behörde zur Kenntnis zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.**

(7) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung als Veranstalterin bzw. Veranstalter auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger über. Für die entsprechende Anzeige an die Behörde gilt Absatz 6.

Veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer

§ 7. (1) Ist eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht eigenberechtigt, hat diese bzw. dieser keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat, ist diese bzw. dieser keine natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalterin bzw. Veranstalter auf,

Veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer

§ 7. (1) Ist eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht eigenberechtigt, hat diese bzw. dieser keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat **oder der Schweiz**, ist diese bzw. dieser keine natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalterin bzw.

so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin oder einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen, welche bzw. welcher die in § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In allen anderen Fällen kann eine solche Bestellung erfolgen.

(2) Die Bestellung und das Ausscheiden einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter unverzüglich der Behörde anzugeben. Der Anzeige über die Bestellung sind die in § 16 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Dokumente anzuschließen. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) bzw. in der Datenverarbeitung gemäß § 22 b Passgesetz 1992, BGBI. Nr. 839/1992, idF BGBI. I Nr. 104/2018, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich. Ergibt sich nach Prüfung durch die Behörde, dass diese bzw. dieser nicht die in § 6 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat nach vollständiger Anzeige festzustellen und die Bestellung dieser Person zur veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. zum veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu untersagen.

...

Ausschließung, Entziehung und Widerruf

§ 8. ...

(3) Ist die Veranstalterin eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 auf eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte, so hat die Behörde der Veranstalterin eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der diese Person zu entfernen ist, widrigenfalls die Behörde die Veranstalterin von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen hat.

...

Veranstalter auf, so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin oder einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen, welche bzw. welcher die in § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In allen anderen Fällen kann eine solche Bestellung erfolgen.

(2) Die Bestellung und das Ausscheiden einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter unverzüglich der Behörde anzugeben. Der Anzeige über die Bestellung sind die in § 16 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Dokumente anzuschließen. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) bzw. in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBI. Nr. 839/1992, idF **BGBI. I Nr. 123/2021**, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich. Ergibt sich nach Prüfung durch die Behörde, dass diese bzw. dieser nicht die in § 6 Abs. 2 **oder Abs. 3 Z 1 oder 2** genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde dies binnen einem Monat nach vollständiger Anzeige festzustellen und die Bestellung dieser Person zur veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. zum veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu untersagen.

...

Ausschließung, Entziehung und Widerruf

§ 8. ...

(3) Ist die Veranstalterin eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 oder Z 3 auf eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte, so hat die Behörde der Veranstalterin eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der diese Person zu entfernen ist, widrigenfalls die Behörde die Veranstalterin von der Durchführung der Veranstaltung auszuschließen oder die persönliche Bewilligung (§ 13) zu entziehen hat.

...

Fortführungsrecht

§ 10. ...

(5) Wenn das Fortführungsrecht einer natürlichen Person zusteht, welche nicht eigenberechtigt ist oder keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat hat oder der die erforderliche Nachsicht (§ 9) nicht erteilt wurde, ist von den Fortführungsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern, ohne unnötigen Aufschub eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe noch nicht getilgt ist.

...

Vertretung während der Veranstaltung

§ 12. Ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. der veranstaltungsrechtliche Geschäftsführer nicht während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend, so sind durch diese Aufsichtspersonen zu bestellen, welche in Abwesenheit der verantwortlichen Personen für die Einhaltung aller veranstaltungsrechtlichen Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zuständig sind. Diese Personen müssen mit den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und den dort befindlichen Sicherheitseinrichtungen vertraut sein. Sie müssen eine entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen und die Befugnis haben, Missstände, die einen Verstoß gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften bilden, abzustellen.

Veranstaltungen im Umherziehen

§ 14. ...

(2) Besteht für eine mobile Anlage eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes oder eines EWR-Vertragsstaates, welche eine diesem Gesetz gleichartige Bewilligung darstellt, ist eine Eignungsfeststellung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn ein schriftliches Gutachten einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten sachverständigen Person für das jeweils einschlägige Fachgebiet vorliegt, das für die mobile Anlage alle im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen enthält. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, dass beim Betrieb der mobilen Anlage betreffend die maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile sowie die gesundheits- und

Fortführungsrecht

§ 10. ...

(5) Wenn das Fortführungsrecht einer natürlichen Person zusteht, welche nicht eigenberechtigt ist oder keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat **oder der Schweiz** hat oder der die erforderliche Nachsicht (§ 9) nicht erteilt wurde, ist von den Fortführungsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern, ohne unnötigen Aufschub eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. ein veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Person wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und diese Strafe noch nicht getilgt ist.

...

Vertretung während der Veranstaltung

§ 12. Ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. der veranstaltungsrechtliche Geschäftsführer nicht während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend, so sind durch diese Aufsichtspersonen zu bestellen, welche in Abwesenheit der verantwortlichen Personen für die Einhaltung aller veranstaltungsrechtlichen Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zuständig und zur Übernahme behördlicher Schriftstücke berechtigt sind. Diese Personen müssen mit den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und den dort befindlichen Sicherheitseinrichtungen vertraut sein. Sie müssen eine entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen und die Befugnis haben, Missstände, die einen Verstoß gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften bilden, abzustellen.

Veranstaltungen im Umherziehen

§ 14. ...

(2) Besteht für eine mobile Anlage eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes oder eines EWR-Vertragsstaates **oder der Schweiz**, welche eine diesem Gesetz gleichartige Bewilligung darstellt, ist eine Eignungsfeststellung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn ein schriftliches Gutachten einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten sachverständigen Person für das jeweils einschlägige Fachgebiet vorliegt, das für die mobile Anlage alle im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen enthält. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, dass beim Betrieb der mobilen Anlage betreffend die maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile sowie die gesundheits- und

sicherheitsrelevanten Auswirkungen der Anlage bei Einhaltung dieser Maßnahmen die Schutzinteressen des § 18 Abs. 1 gewahrt sind.

...

Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate sind Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Darunter fällt auch der entgeltliche Betrieb von nicht als Glücksspielapparate zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen der Einsatz pro Spiel den Betrag von 1 Euro nicht übersteigt und eine Vermögensleistung in Form von Waren (ausgenommen Geld oder Wertgutscheine) im Gegenwert von höchstens 5 Euro oder eine bloße automatische Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen in Aussicht gestellt wird.

(2) Unterhaltungsspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu tragen.

...

Anmeldung von Veranstaltungen

§ 16. ...

(3) Der Anmeldung sind jedenfalls folgende Beilagen anzuschließen (die in Z 3 bis 8 genannten Unterlagen zweifach):

1. Urkunden zum Nachweis der Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 betreffend die in der Anmeldung genannten natürlichen Personen. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege, kann sie die Anmelderin bzw. den Anmelder auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen. Eine solche Urkunde gilt erst als eingelangt, wenn sie im Original vorliegt;
2. Erklärung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen, andernfalls Unterlagen, aus denen diese Verurteilungen oder Bestrafungen hervorgehen;
3. die erforderlichen Pläne und Skizzen;
4. Verzeichnis und Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen und Einrichtungen;

sicherheitsrelevanten Auswirkungen der Anlage bei Einhaltung dieser Maßnahmen die Schutzinteressen des § 18 Abs. 1 gewahrt sind.

...

Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate sind Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistung vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Darunter fällt auch der entgeltliche Betrieb von nicht als Glücksspielapparate zu beurteilenden Spielapparaten.

(2) Unterhaltungsspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu tragen. Pro Spiel dürfen der Einsatz den Betrag von 1 Euro und die Summe der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen 5 Euro oder eine bloße automatische Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen nicht übersteigen. Geld oder Wertgutscheine als Vermögensleistung sind nicht erlaubt. Bei Unterhaltungsspielapparaten, die keine vermögenswerte Gegenleistung in Aussicht stellen, darf der Einsatz maximal 2 Euro pro Spiel betragen.

...

Anmeldung von Veranstaltungen

§ 16. ...

(3) Der Anmeldung sind jedenfalls folgende Beilagen anzuschließen (die in Z 3 bis 8 genannten Unterlagen zweifach):

1. Urkunden zum Nachweis der Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 betreffend die in der Anmeldung genannten natürlichen Personen. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege, kann sie die Anmelderin bzw. den Anmelder auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen. Eine solche Urkunde gilt erst als eingelangt, wenn sie im Original vorliegt;
2. Erklärung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen, andernfalls Unterlagen, aus denen diese Verurteilungen oder Bestrafungen hervorgehen;
3. die erforderlichen Pläne und Skizzen;
4. Verzeichnis und Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen und Einrichtungen;

5. schalltechnischer Nachweis nach Maßgabe des § 23 Abs. 6;
6. Haus- oder Platzordnung nach Maßgabe des § 27;
7. Sicherheits- und Sanitätskonzept bei mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher;
8. Abfallkonzept bei mehr als 2 000 teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher.

(4) Waren die in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anmeldung, müssen diese bei einer wiederholten Anmeldung nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keine Zweifel darüber hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr. 104/2018, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnsitz und Alter nach Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich.

Eignungsfeststellung

§ 18. (1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen:

1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
6. Jugendschutz,
7. Tierschutz und veterinarrechtliche Aspekte sowie

5. schalltechnischer Nachweis nach Maßgabe des § 23 Abs. 6;
6. Haus- oder Platzordnung nach Maßgabe des § 27;
7. Sicherheits- und Sanitätskonzept bei mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher;
8. **Umwelt- und Abfallkonzept** bei mehr als 2 000 teilnehmenden Besucherinnen bzw. Besucher.

(4) Waren die in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anmeldung, müssen diese bei einer wiederholten Anmeldung nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keine Zweifel darüber hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF **BGBl. I Nr. 123/2021**, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnsitz und Alter nach Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich.

Eignungsfeststellung

§ 18. (1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen:

1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
6. Jugendschutz,
7. Tierschutz und veterinarrechtliche Aspekte sowie

8. abfallrechtliche Gründe.

...

(4) Brandschutztechnische und haustechnische Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich bewilligt wurden, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet.

...

(7) Die Behörde kann **auf begründeten Antrag** Ausnahmen vom Stand der Technik (Abs. 2) zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schutzinteressen des Abs. 1 auch bei Bewilligung der Ausnahme allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen gewährleistet sind. Organisatorische Maßnahmen sind nur dann **als Ersatzmaßnahmen** zuzulassen, wenn eine befristete Veranstaltung vorliegt und sonst ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand entsteht.

Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen

§ 20. (1) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die gemäß § 18 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung aller erteilten Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Aufträge vorzuschreiben. Diese haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Veranstaltung zu umfassen.

(2) Vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Auf Antrag kann die Behörde Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid zulassen, wenn außer Zweifel steht, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 trotz der Abweichungen ausreichend geschützt sind.

8. abfallrechtliche Gründe.

...

(4) Brandschutztechnische und haustechnische Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich bewilligt wurden **oder gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006, LGBI. Nr. 68/2006, in der geltenden Fassung, zulässig sind**, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet.

...

(7) Die Behörde kann Ausnahmen vom Stand der Technik (Abs. 2) zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schutzinteressen des Abs. 1 auch bei Bewilligung der Ausnahme allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen gewährleistet sind. Organisatorische Maßnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn eine befristete, **nicht regelmäßige** Veranstaltung vorliegt, und sonst ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand entsteht.

Vorschreibung, Änderung und Aufhebung von Auflagen

§ 20. (1) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die gemäß § 18 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung aller erteilten Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Aufträge vorzuschreiben. Diese haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Veranstaltung zu umfassen.

(2) Vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Auf Antrag kann die Behörde Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid zulassen, wenn außer Zweifel steht, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 trotz der Abweichungen ausreichend geschützt sind.

(4) Bei bereits mindestens drei Jahrzehnte bestehenden Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1 500 Besucherinnen bzw. Besuchern ist § 18 Abs. 1 Z 3 bei der Berücksichtigung des Lärmschutzes gegenüber später errichteten Gebäuden nicht anzuwenden, soweit Veranstaltungen im bisherigen bewilligten bzw. zulässigen Ausmaß durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der

Veranstalter nachweist, dass die Veranstaltungsstätte für die Stadt Wien von hoher historischer, kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Immissionspegel gemäß § 23 Abs. 3 und 4 sind in diesem Fall als nächstgelegene Aufenthaltsräume von Anrainern bzw. Anrainern jene anzusehen, die vor den später errichteten Gebäuden herangezogen wurden.

Lärmschutz

§ 23. (1) Im Publikumsbereich darf ein Grenzwert von 100 dB (LA,eq) sowie 118 dB (LC,eq), gemessen in halbstündlichen Intervallen, nicht überschritten werden. Die Behörde kann für Veranstaltungen, die sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahre richten, niedrigere Grenzwerte bestimmen.

(2) Bei einer Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels im Publikumsbereich von 93 dB (LA,eq) bzw. von 111 dB (LC,eq) sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucherinnen und Besucher geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB unentgeltlich abzugeben und ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die mögliche Gefährdung des menschlichen Gehörs deutlich hinzuweisen.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten darf der durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Gebäuden folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Tabelle 1: ...

(4) Die in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte können an maximal der in der Tabelle 2 angegebenen Anzahl von Kalendertagen, jedoch höchstens an sechs aufeinander folgenden Tagen, überschritten werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist oder wenn die Veranstaltung auch im öffentlichen Interesse stattfindet. Im Zuge des Verfahrens hat sich die Behörde dabei an den in der Tabelle 2 angegebenen Dauerschallpegelgrenzwerten für die Tages- und Nachtzeit zu orientieren (von April bis Oktober bis 23 Uhr).

Tabelle 2: ...

Lärmschutz

§ 23. (1) Im Publikumsbereich darf ein Grenzwert von 100 dB (LA,eq) sowie 118 dB (LC,eq), gemessen in halbstündlichen Intervallen, nicht überschritten werden. Die Behörde kann für Veranstaltungen, die sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahre richten, niedrigere Grenzwerte bestimmen.

(2) Bei einer Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels im Publikumsbereich von 93 dB (LA,eq) bzw. von 111 dB (LC,eq) sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucherinnen und Besucher geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB unentgeltlich abzugeben und ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die mögliche Gefährdung des menschlichen Gehörs deutlich hinzuweisen.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten darf der durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Anrainern bzw. Anrainern die in Tabelle I festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht übersteigen. Von April bis Oktober gelten die Werte an Abenden vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7 bis 23 Uhr und von 23 Uhr bis 7 Uhr (ausgenommen in der Kategorie 1 und 2):

Tabelle 1: ...

(4) Die in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte können an maximal der in der Tabelle 2 angegebenen Anzahl von Kalendertagen, jedoch höchstens an sechs aufeinander folgenden Tagen, überschritten werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist oder wenn die Veranstaltung auch im öffentlichen Interesse stattfindet. Im Zuge des Verfahrens hat sich die Behörde dabei an den in der Tabelle 2 angegebenen Dauerschallpegelgrenzwerten

...

(6) In den Fällen des Abs. 4 und 5 ist stets sowie bei sonstigen Veranstaltungen im Freien oder in Zelten auf Verlangen der Behörde ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gesetzlichen bzw. bewilligten Grenzwerte eingehalten werden.

(7) Bei besonders störenden oder auffälligen Lärmimmissionen von Veranstaltungen kann die Behörde zusätzliche Maßnahmen und niedrigere Grenzwerte zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen verlangen.

(8) Bei Veranstaltungen mit Musik im Freien oder in Zelten, die nicht anmeldpflichtig sind (§ 5 Z 1), muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Anzeige an die Behörde erfolgen. Die Anzeige hat Angaben zu Zeit, Ort und Größe der Veranstaltung sowie zur Art der Musikdarbietung zu enthalten. Ergibt sich aus der Anzeige, dass die Veranstaltung anmeldpflichtig ist (§ 4), hat die Behörde dies festzustellen und die Veranstaltung zu untersagen.

für die Tages- und Nachtzeit zu orientieren (von April bis Oktober bis 23 Uhr **sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr bis 2 Uhr**).

Tabelle 2: ...

...

(6) Auf Verlangen der Behörde ist ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gesetzlichen bzw. zu bewilligenden Grenzwerte zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen eingehalten werden.

(7) Bei besonders störenden oder auffälligen Lärmimmissionen von Veranstaltungen kann die Behörde zusätzliche Maßnahmen und niedrigere Grenzwerte zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen verlangen.

(8) Bei Veranstaltungen mit Musik im Freien oder in Zelten gemäß § 5 Z 1 muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Anzeige an die Behörde erfolgen. Die Anzeige hat Angaben zu Zeit, Ort und Größe der Veranstaltung sowie zur Art der Darbietung zu enthalten. Ergibt sich aus der Anzeige, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anzeige nicht vorliegen, hat die Behörde dies festzustellen und die Veranstaltung zu untersagen.

Sperrzeiten

§ 24. ...

(3) Für Veranstaltungen im Freien ist abweichend von Abs. 1 folgende Sperrzeit einzuhalten:

1. Veranstaltungen, die in gewerblichen Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes stattfinden, mit der für diesen Betrieb jeweils gesetzlich oder bescheidmäßig festgesetzten Sperrzeit;
2. Musikalische Darbietungen in traditioneller Art durch anwesende Musikerinnen und Musiker, die im Rahmen von Buschenschank- oder Gastgewerbebetrieben in einem Heurigengebiet stattfinden (§ 4 Abs. 4 Wiener Buschenschankgesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 13/2019), um 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen um 23 Uhr 30;
3. Veranstaltungen in Volksbelustigungsorten (§ 36) um 1 Uhr;
4. in der Nacht von Silvester auf Neujahr um 1 Uhr.

Sperrzeiten

§ 24. ...

(3) Für Veranstaltungen im Freien ist abweichend von Abs. 1 folgende Sperrzeit einzuhalten:

1. Veranstaltungen, die in gewerblichen Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes stattfinden, mit der für diesen Betrieb jeweils gesetzlich oder bescheidmäßig festgesetzten Sperrzeit;
2. Musikalische Darbietungen in traditioneller Art durch anwesende Musikerinnen und Musiker, die im Rahmen von Buschenschank- oder Gastgewerbebetrieben in einem Heurigengebiet stattfinden (§ 4 Abs. 4 Wiener Buschenschankgesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, **in der geltenden Fassung**), um 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen um 23 Uhr 30;
3. Veranstaltungen in Volksbelustigungsorten (§ 36) um 1 Uhr;
4. in der Nacht von Silvester auf Neujahr um **2 Uhr**.

(4) Eine abweichende Sperrzeit von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Behörde nach Anhörung der Landespolizeidirektion Wien und der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers allenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen festlegen:

1. wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten unzumutbaren Belästigung der Umgebung erforderlich ist, oder
2. im Einzelfall auf Antrag, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung begründet ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Umgebung besteht und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen oder bei einer Eignungsfeststellung ist eine abweichende Sperrzeit im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anmeldung oder mit der Eignungsfeststellung festzusetzen.

Aufsicht

§ 26. ...

(4) Eine abweichende Sperrzeit von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 (**ausgenommen Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1**) sowie von bereits mit Bescheid festgelegten Sperrzeiten kann die Behörde nach Anhörung der Landespolizeidirektion Wien und der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers allenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen festlegen:

1. wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten unzumutbaren Belästigung der Umgebung erforderlich ist, oder
2. im Einzelfall auf Antrag, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung begründet ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Umgebung besteht und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen oder bei einer Eignungsfeststellung ist eine abweichende Sperrzeit im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anmeldung oder mit der Eignungsfeststellung festzulegen.

Aufsicht

§ 26. ...

(5) Bei Veranstaltungen, an denen 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, ist ein Awarenesskonzept auszuarbeiten und sind Awarenessbeauftragte zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern zu bestellen, wenn folgende Veranstaltungselemente überwiegend vorhanden sind: musikalische Darbietungen, Tanzfläche oder Stehplatzbereich vor der Bühne, Alkoholausschank, Ende nach 21 Uhr. Im Awarenesskonzept ist zumindest eine Rettungskette und deren Auslösung festzulegen. Wie die Rettungskette ausgelöst wird, ist den Besucherinnen und Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Können gleichzeitig 300 oder mehr anwesende Besucherinnen bzw. Besucher an der Veranstaltung teilnehmen, ist eine Awarenessbeauftragte bzw. ein Awarenessbeauftragter zu bestellen, bei gleichzeitig 600 oder mehr zwei, bei gleichzeitig 1 000 oder mehr drei, bei gleichzeitig 2 000 oder mehr vier, bei gleichzeitig 3 000 oder mehr fünf, bei gleichzeitig 4 000 oder mehr sechs. Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig 5 000 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, ist eine verhältnismäßige Anzahl im Awarenesskonzept festzulegen. Awarenessbeauftragte können auch andere Funktionen wahrnehmen, sofern ihre Tätigkeit als Awarenessbeauftragte dadurch

nicht behindert wird. Zumindest jede zweite beauftragte Person muss weiblich sein.
Awarenessbeauftragte müssen mit Notrufgeräten ausgestattet sein.

Haus- oder Platzordnung

§ 27. (1) Für jede Veranstaltung, an der mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können oder die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweist, sowie für alle Veranstaltungsstätten, für die eine generelle Eignungsfeststellung erwirkt wird, ist eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuseigen. Eine geänderte Haus- oder Platzordnung ist der Behörde ebenfalls unverzüglich anzuseigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung oder deren Änderung nicht den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde dies innerhalb eines Monats festzustellen und die Genehmigung der Haus- oder Platzordnung zu untersagen.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung,
3. Benutzung der Einrichtungen in der Veranstaltungsstätte (zB Garderobe, WC-Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.),
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.

Haus- oder Platzordnung

§ 27. (1) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde auch bei Unterschreitung dieser Personenzahl die Erstellung einer Haus- oder Platzordnung verlangen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuseigen. **Geänderte Haus- oder Platzordnungen sind der Behörde ebenfalls anzuseigen.** Entspricht die Haus- oder Platzordnung den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde diese zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung,
3. Benutzung der Einrichtungen in der Veranstaltungsstätte (zB Garderobe, WC-Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.),
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.

		6. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 die Telefonnummer einer bzw. eines Awarenessbeauftragten und Informationen zur Auslösung einer Awareness-Rettungskette.
		...
	Garderobe und WC-Anlagen	Garderobe und WC-Anlagen
§ 28. ...		§ 28. ...
		(7) Nicht ständig betreute WC-Anlagen in Freibereichen sind bei fehlendem Tageslicht von allen Seiten ausreichend auszuleuchten.
	Erste Hilfeleistung	Erste Hilfeleistung
§ 30. ...		§ 30. ...
(5) In Veranstaltungsstätten, wie Theater, Konzertsäle oder Opernhäuser, in denen regelmäßig Veranstaltungen für höchstens 3 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig stattfinden, kann anstelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen die Anwesenheit mindestens einer Inspektionsärztin bzw. eines Inspektionsarztes vorgesehen werden. Unter Inspektionsärztin bzw. Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist eine zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 23/2020, berechtigte ärztliche Person, ausgenommen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, ohne notärztliche Aus- und Fortbildung gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 zu verstehen.		(5) In Veranstaltungsstätten, wie Theater, Konzertsäle oder Opernhäuser, in denen regelmäßig Veranstaltungen für höchstens 3 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig stattfinden, kann anstelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen die Anwesenheit mindestens einer Inspektionsärztin bzw. eines Inspektionsarztes vorgesehen werden. Unter Inspektionsärztin bzw. Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist eine zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 21/2024 , berechtigte ärztliche Person, ausgenommen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, ohne notärztliche Aus- und Fortbildung gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 zu verstehen.
...		...
	Sicherheitskonzept	Sicherheitskonzept
§ 31. ...		§ 31. ...
(2) Das Sicherheitskonzept hat jedenfalls folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:		(2) Das Sicherheitskonzept hat jedenfalls folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
1. Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung samt den sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen,		1. Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung samt den sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen,
2. Ordnungsdienst,		2. Ordnungsdienst,
3. Darstellung der Erreichbarkeit der Veranstaltung mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln,		3. Darstellung der Erreichbarkeit der Veranstaltung mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln,
4. Lenkung der Besucherinnen- bzw. Besucherströme,		4. Lenkung der Besucherinnen- bzw. Besucherströme,
5. Zufahrts- und Zutrittskontrollen,		5. Zufahrts- und Zutrittskontrollen,

6. Personenzählungssystem,
7. Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden,
8. Technische Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen an die Besucherinnen bzw. Besucher der Veranstaltung,
9. Organisation der Einsatzorganisationen und Kommunikation mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter sowie untereinander, und
10. Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne, unter Beachtung der Sicherheit von Menschen mit einer Behinderung.

Abfälle und Mehrwegprodukte

§ 32. (1) Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Abfallkonzept zu erstellen und zur Einsichtnahme für Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit bereitzuhalten. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Veranstaltungsstätte oder Betriebsanlage bereits ein behördlich bewilligtes und für die jeweilige Veranstaltung geeignetes Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept aufliegt.

(2) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucherinnen bzw. Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennte Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

6. Personenzählungssystem,
 7. Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden,
 8. Technische Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen an die Besucherinnen bzw. Besucher der Veranstaltung,
 9. Organisation der Einsatzorganisationen und Kommunikation mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter sowie untereinander,
 10. Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne, unter Beachtung der Sicherheit von Menschen mit einer Behinderung,
 11. Awarenesskonzept zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern nach Maßgabe des § 26 Abs. 5, und
 12. Maßnahmen, um schwer einsehbare Bereiche im Freien bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten oder unzugänglich zu machen.
- ...

Umweltgerechte Veranstaltungen

§ 32. (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden. Die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregate, Heizkanonen) ist nur dann zulässig, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigen technischen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein Umwelt- und Abfallkonzept zu erstellen und zur Einsichtnahme für Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit bereitzuhalten.

(3) Das Konzept hat jedenfalls folgende umweltrelevante Aspekte zu enthalten:

1. Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Fahrrads für die An- und Abreise zur Veranstaltungsstätte,
2. Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs,
3. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Wasser,
4. Maßnahmen zur Verwendung von ökologischen Materialien,
5. Gegebenenfalls Verwendung von umweltverträglichen Give-aways,
6. Schutz des Bodens und der Vegetation bei Freiluftveranstaltungen,

(3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können oder die auf Liegenschaften stattfinden, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, Getränke aus Mehrweggebinden (zB aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind, und jedenfalls in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke (zB aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Ist dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht möglich, sind jedenfalls Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton oder Holz) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen.

(4) Von der Verpflichtung zum Ausschank aus Mehrweggebinden können, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, für Veranstaltungen, an denen mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, auf Antrag Abweichungen in untergeordnetem Ausmaß zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gesetzt werden, um allfällige nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

(5) Bei Sportveranstaltungen können unentgeltlich Getränke auch in anderen Gebinden ausgegeben werden, wenn geeignete Einrichtungen zur unmittelbaren Rücknahme der verwendeten Behältnisse bereitgestellt werden.

7. Maßnahmen zur ressourcensparenden Ausgabe von Speisen und Getränken (z.B. keine Ausgabe von Portionsverpackungen oder von Kapselsystemen, Angebot von Leitungswasser).

(4) Das Konzept hat jedenfalls folgende abfallrelevante Aspekte zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucherinnen bzw. Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennte Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(5) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können oder die auf Liegenschaften stattfinden, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, Getränke aus Mehrweggebinden (zB aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind, und jedenfalls in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke (zB aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Ist dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht möglich, sind jedenfalls Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton oder Holz) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen.

(6) Von der Verpflichtung zum Ausschank aus Mehrweggebinden können, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, für Veranstaltungen, an denen mehr als 100 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, auf Antrag Abweichungen in untergeordnetem Ausmaß zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gesetzt werden, um allfällige nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

(7) Bei Sportveranstaltungen können unentgeltlich Getränke auch in anderen Gebinden ausgegeben werden, wenn geeignete Einrichtungen zur unmittelbaren Rücknahme der verwendeten Behältnisse bereitgestellt werden.

Volksbelustigungsorte

§ 36. ...

(3) Die Beschränkung auf drei Unterhaltungsspielapparate je Betriebsstätte (§ 15 Abs. 4) gilt nicht für Volksbelustigungsorte.

...

Behörden

§ 38. ...

(2) Der Landespolizeidirektion Wien obliegen folgende Aufgaben:

1. Abgabe einer Stellungnahme bei der Verleihung von persönlichen Bewilligungen (§ 13),
- ...
12. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Festnahme (§ 35 VStG), Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung (§ 37a VStG), vorläufige Sicherstellung (§ 39 Abs. 2 VStG), Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung bis zu 90 Euro bei den gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieses Gesetzes (§ 50 VStG), jeweils BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018,

...

Volksbelustigungsorte

§ 36. ...

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten in Volksbelustigungsorten.

...

Behörden

§ 38. ...

(2) Der Landespolizeidirektion Wien obliegen folgende Aufgaben:

1. Abgabe einer Stellungnahme bei der Verleihung von persönlichen Bewilligungen (§ 13) sowie bei Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters (§ 6 Abs. 6),

...

12. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Festnahme (§ 35 VStG), Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung (§ 37a VStG), vorläufige Sicherstellung (§ 39 Abs. 2 VStG), Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung bis zu 90 Euro bei den gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieses Gesetzes (§ 50 VStG), jeweils BGBl. Nr. 52/1991, idF **BGBl. I Nr. I 34/2024**,

...

Verfahren

§ 39. (1) Verfahren nach diesem Gesetz sind tunlichst als verbundenes Verfahren betreffend folgende Bewilligungen zu führen:

1. straßenverkehrsbehördliche Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken,
 2. Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 57/2019.
- ...

Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 41. ...

(6) Über eine Maßnahme nach Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 5 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBI. II Nr. 140/2019, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurück gestellt worden ist.

...

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz oder Abs. 6 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene veranstaltungsrechtlichen Vorschriften bzw. nach § 14 Abs. 2 mobile Anlagen betreffende Auflagen oder im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 bestimmend waren, von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eingehalten werden, so hat die Behörde auf Antrag die mit Bescheid getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

Verfahren

§ 39. (1) Verfahren nach diesem Gesetz sind tunlichst als verbundenes Verfahren betreffend folgende Bewilligungen zu führen:

1. straßenverkehrsbehördliche Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken,
 2. Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 20/1966, in der geltenden Fassung.
- ...

Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 41. ...

(6) Über eine Maßnahme nach Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 5 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, in der Fassung **BGBI. I Nr. 205/2022**, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurück gestellt worden ist.

...

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz oder Abs. 6 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene veranstaltungsrechtlichen Vorschriften bzw. nach § 14 Abs. 2 mobile Anlagen betreffende Auflagen oder im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 bestimmend waren, eingehalten werden, so hat die Behörde auf Antrag die mit Bescheid getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

Verbotene Veranstaltungen

§ 42. Verboten sind folgende Veranstaltungen einschließlich der Werbung für diese Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen für Minderjährige, die gemäß § 10 Abs. 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 11/2019, geeignet sind, diese in ihrer Entwicklung zu gefährden;
2. ...

Strafbestimmungen

§ 43. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 12 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter

- ...
6. die Bestimmungen des § 32 über Abfälle und Mehrwegprodukte bei Veranstaltungen oder das behördlich bewilligte Abfallkonzept (§ 32) nicht einhält;
 - ...
 - (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer
 - ...
 9. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die gemäß den Bestimmungen der §§ 9, 14 Abs. 4, 16, 17, 18, 19, 20, 22 oder 33 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen, Aufträge oder Bedingungen nicht einhält;
 - ...
 - (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer
 - ...
 4. einen Unterhaltungsspielapparat entgegen § 15 Abs. 3 ohne rechtswirksame Anzeige an die Behörde aufstellt;
 - ...
 - (10) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, ist auf Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

Verbotene Veranstaltungen

§ 42. Verboten sind folgende Veranstaltungen einschließlich der Werbung für diese Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen für Minderjährige, die gemäß § 10 Abs. 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. für Wien Nr. 17/2002, **in der geltenden Fassung**, geeignet sind, diese in ihrer Entwicklung zu gefährden;
2. ...

Strafbestimmungen

§ 43. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 12 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter

- ...
6. **die Bestimmungen des § 32 über umweltgerechte Veranstaltungen oder das behördlich bewilligte Abfallkonzept oder Umwelt- und Abfallkonzept nicht einhält;**
 - ...
 - (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer
 - ...
 9. **als Veranstalterin bzw. Veranstalter Auflagen, Aufträge oder Bedingungen in Bescheiden, die gemäß §§ 9, 14 Abs. 4, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 33 vorgeschrieben wurden oder gemäß § 47 Abs. 1 weitergelteten, nicht einhält;**
 - ...
 - (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer
 - ...
 4. **den Bestimmungen gemäß § 15 über den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten zuwiderhandelt;**
 - ...

...

(10) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF **BGBl. I Nr. 160/2023**, ist auf Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

...

Abfrage von personenbezogenen Daten

§ 45. Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

- ...
2. aus dem Zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018,
 3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen,
 - 4. aus dem Finanzstrafregister Daten über Finanzvergehen,**
 5. aus der Insolvenzdatei Daten über Insolvenzverfahren,

...

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) bis (9) ...

Abfrage von personenbezogenen Daten

§ 45. Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung der veranstaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

- ...
2. aus dem Zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung **BGBl. I Nr. 160/2023**,
 3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen,
 - 4. entfällt*
 5. aus der Insolvenzdatei Daten über Insolvenzverfahren,

...

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) bis (9) ...

(10) Liegt für eine Veranstaltungsstätte bereits ein bewilligtes und für die jeweilige Veranstaltung geeignetes Abfallkonzept vor, so ist dieses binnen einem Jahr um die Inhalte des § 32 Abs. 3 zu ergänzen und der Behörde anzuzeigen. Entspricht das Umwelt- und Abfallkonzept den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde dieses zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Art. I Z 15, 28, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 45 und 50 treten ein Jahr nach dem Tag der Kundmachung in Kraft. Art. I Z 12 und 18 treten drei Monate nach Kundmachung in Kraft. Die übrigen Ziffern des Art. I treten am Tag nach Kundmachung in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert <Notifikationsnummer>.